

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 13.02.2023

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 82.14.30 Ki/BI
Zuständig: Herr Kiewitz
Telefon/Durchwahl: 56

SHGT - info-intern Nr. 38/23

SHGT-Förderbrief Nr. 209

Hinweise zur Förderung kommunaler Wärmeplanung

Mit info-intern Nr. 25/23 hatte die Geschäftsstelle über ein Schreiben des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur zur Umsetzung der kommunalen Wärme- und Kälteplanung nach den Vorgaben des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) informiert. Es beinhaltet Hinweise für nach dem EWKG zur Wärmeplanung verpflichtete und nicht verpflichtete Gemeinden. Noch in dem erst kürzlich versandten Schreiben hatte das Land angekündigt, dass es für nicht verpflichtete Gemeinden ein Förderprogramm des Landes geben wird.

Nunmehr hat uns das Ministerium darüber informiert, dass es vor dem Hintergrund der kürzlich verbesserten Fördermöglichkeiten des Bundes über die Kommunalrichtlinie des BMWK im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) (s. hierzu zuletzt info-intern Nr. 447/21) im Jahr 2023 kein Förderprogramm des Landes geben wird. Nach Aussagen des Ministeriums ist auch nach 2023 die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Förderung des Bundes für nicht zur Wärmeplanung verpflichtete Gemeinden besser als die vom Land ursprünglich geplante Förderung sein wird. Vor dem Hintergrund der i.d.R. besseren Fördersituation durch den Bund werde das Land vorerst kein eigenes/ergänzendes Förderangebot des Landes schaffen.

Förderkonditionen der Kommunalrichtlinie des Bundes

Gefördert wird die Erstellung kommunaler Wärmepläne durch fachkundige externe Dienstleister. Der Zuschuss beträgt 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Antragstellung bis 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 %. Finanzschwache Kommunen können 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss erhalten. Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 profitieren sie von einer erhöhten Förderquote von 100 %.

Die Wärmeplanung soll in Kommunen die Grundlage für eine treibhausgasneutrale kommunale Wärmeversorgung schaffen. Mithilfe der Wärmeplanung wird der zu erwartende Wärmebedarf einer Kommune ermittelt und mit einer auf erneuerbaren Quellen beruhenden Wärmeversorgungsinfrastruktur abgestimmt. Das schafft Planungs- und Investitionssicherheit für alle Akteurinnen und Akteure. Mit dem neuen Förderschwerpunkt unterstützt das BMWK Kommunen auf ihrem Weg zu einer klimafreundlichen Wärmeversorgung. Details zur Förderung kommunaler Wärmeplanung – Voraussetzungen, technische Details, usw. – können dem Förderkompass des Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK) entnommen werden:

(<https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/erstellung-einer-kommunalen-waermeplanung>).

BEW-Förderung für die Errichtung kommunaler Wärmenetze

In diesem Zusammenhang möchte die Geschäftsstelle nochmals auf die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) (s. info-intern Nr. 266/22) hinweisen, die die Errichtung von Wärmenetzen auf Basis erneuerbarer Energien und Abwärme und den Umbau bestehender Wärmenetze zum Gegenstand hat.

Landes-Richtlinie zum 75 Mio. Euro-Programm angekündigt

Ebenfalls in diesem Zusammenhang hinweisen möchten die Geschäftsstelle auf die Ankündigung des Landes, dass die Förderrichtlinie zur Umsetzung des 75 Mio. Euro-Förderprogramms als Bestandteil des 8-Punkte-Entlastungspakets (s. info-intern Nr. 299/22) den kommunalen Landesverbänden in Kürze zur Anhörung zugeleitet werden soll. Geplant ist die Förderung von Wärmepumpen, Batteriespeichern und weiteren nicht-fossilen Technologien.

Die Geschäftsstelle wird zu gegebener Zeit erneut informieren.

- Ende info-intern Nr. 38/23 -